

Grundstückseigentümergeklärung

1 Persönliche Daten des Grundstückseigentümers

Anrede

Name, Vorname (Kontaktperson)

Hausverwaltung (falls vorhanden) oder Firmenname

Festnetz oder Mobilfunknummer

E-Mail-Adresse

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

Land

Ich/Wir bestätige(n) über 18 Jahre alt zu sein.

Installationsadresse (falls abweichend)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

2 Gestattungserklärung

Der/die oben genannte Eigentümer/in ist damit einverstanden, dass die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (Netzbetreiber) auf seinem/ihrer Grundstück, sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um die Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelung. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Vorrichtungen darf zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Wenn infolge dieser Vorrichtungen das Grundstück und/oder die darauf befindlichen Gebäude beschädigt werden, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die beschädigten Teile des Grundstücks und/oder der Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen. Die vom Netzbetreiber errichteten Vorrichtungen müssen verlegt oder – soweit sie nicht das Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernt werden, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegensteht und ihr

Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, es sei denn, es sind gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich. Dieses eingeräumte Nutzungsrecht gilt ebenfalls für verbundenen Unternehmen der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG nach §15 AktG.

Der Netzbetreiber ist berechtigt sich zur Erfüllung der gestellten Aufgaben Dritter zu bedienen und Rechte und Pflichten dieser Erklärung auf Dritte zu übertragen.

Die Netzanlagen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet. Sie sind daher im Hinblick auf das Eigentum lediglich ein fiktiver Bestandteil gemäß § 95 BGB und bleiben Eigentum des Netzbetreibers.

Der Netzbetreiber ist im Rahmen der Zumutbarkeit ferner verpflichtet und berechtigt, die von ihm errichteten Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung auf eigene Kosten zu entfernen. Auf Verlangen sind die Vorrichtungen unverzüglich nach der Kündigung zu entfernen, soweit die nicht schutzwürdigen Interessen Dritter entgegenstehen.

Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden, soweit die Vorrichtungen nicht mehr genutzt werden.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird bestätigt, dass der/die Unterzeichner/in der/die Eigentümer/in oder unterzeichnungsberechtigter Vertreter des vertragsgegenständlichen Grundstücks ist/sind.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in

Im Falle von mehreren Grundstückseigentümer:innen

Unterschrift Grundstückseigentümer:in

3 Hinweise zur Gestattungserklärung

- Bei mehreren Grundstückseigentümer:innen muss die Gestattungserklärung von allen Eigentümer:innen unterzeichnet werden.
- Bei Eigentümer:innengemeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) ist die Unterschrift der vertretungsberechtigten Hausverwaltung ausreichend. Ist keine Hausverwaltung bestellt, muss die Gestattungserklärung von einem:einer vertretungsberechtigten Eigentümer:in unterzeichnet werden.
- Durch Unterzeichnen dieser Erklärung stimmen Sie auch der Datenschutzerklärung des Netzbetreibers zu. Diese finden Sie auf der Homepage der SWK Stadtwerke Kaiserslautern.